

Verfahrensbedingungen

Stufenvertrag Jahresabschlussprüfung

TBZ (AöR) · Sondervermögen Infrastruktur (SVIS) · Förde Bäder GmbH ·
Flensburger Friedhöfe AöR

1. Auftraggeber / Vertragspartner

Auftraggeber und Vertragspartner der Leistungen aus diesem Stufenvertrag ist nach § 9 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein (KPG SH) der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein als zuständige Prüfungsbehörde. Dieser erteilt die Prüfungsaufträge im Namen und für Rechnung der jeweils zu prüfenden Einheit.

Die Prüfungsleistungen werden für die folgenden vier Einheiten erbracht, deren Jahresabschlüsse jeweils gesondert geprüft und abgerechnet werden:

- Technisches Betriebszentrum, Anstalt öffentlichen Rechts (TBZ), Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg
- Sondervermögen Infrastruktur der Stadt Flensburg (SVIS), verwaltet durch das TBZ, Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg
- Förde Bäder GmbH, Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg
- Flensburger Friedhöfe, Anstalt öffentlichen Rechts, Am Friedenshügel 45, 24941 Flensburg

Die Auftragsvergabe erfolgt im Wege einer gemeinsamen Beschaffung (Beschaffungsk Kooperation i. S. d. § 4 VgV).

2. Vergabestelle

Der Auftraggeber führt das Vergabeverfahren nicht selbst durch. Mit der Durchführung beauftragte Vergabestelle ist die zentrale Vergabestelle der Stadt Flensburg:

Stadt Flensburg, Zentrale Vergabestelle

Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

E-Mail: vergabestelle@flensburg.de

Die Vergabestelle ist Kontaktstelle für dieses Verfahren; sie nimmt insbesondere Bieterfragen und Rügen entgegen (Ziffern 6 und 24). Die verfahrensbezogene Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform (Ziffern 6 und 7).

3. Verfahrensart

Es findet ein offenes Verfahren statt (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV).

4. Leistungsgegenstand

Gegenstand ist der Abschluss eines Stufenvertrages mit einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erbringung von Jahresabschlussprüfungsleistungen für die in Ziffer 1 genannten vier Einheiten. Art

und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen.

Der Stufenvertrag umfasst die Prüfung der Geschäftsjahre 2026 bis 2031 (sechs Jahre). Der Abruf der Prüfungsleistung erfolgt jährlich gesondert für jedes Geschäftsjahr und jede Einheit (Einzelabruf) durch den Landesrechnungshof. Eine Verlängerungsoption besteht nicht. Der für die gesamte Laufzeit geltende Höchstwert ergibt sich aus der Auftragsbekanntmachung.

Der Zuschlag auf den Stufenvertrag begründet noch keinen Vertrag über die Vornahme einer Jahresabschlussprüfung. Der jeweilige Prüfungsvertrag kommt für jede Einheit und jedes Geschäftsjahr gesondert dadurch zustande, dass der Landesrechnungshof als nach § 9 Abs. 1 KPG SH zuständige Prüfungsbehörde den Einzelauftrag im Namen und für Rechnung der jeweiligen Einheit erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelaufträgen oder auf ein bestimmtes Auftragsvolumen besteht nicht.

5. Vergabeunterlagen

Für das Verfahren sind folgende Unterlagen maßgeblich:

- Verfahrensbedingungen (dieses Dokument)
- Leistungsbeschreibung nebst Anlagen – testierte Jahresabschlüsse 2024 der Einheiten, Kodex-Handbuch der Stadt Flensburg (nachfolgend ‚Flensburger Kodex‘) und AV-Jap
- Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (Geschäftsjahre 2026–2031)
- Preisblatt
- Zuschlagsmatrix
- Datenblatt Eignung

6. Unklarheiten und Bieterfragen

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten sie Unklarheiten, hat der Bieter die Vergabestelle vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

Hinweise und Bieterfragen sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP, www.dtv.de) bis spätestens 22. September 2026 einzureichen. Die Vergabestelle stellt allen Bietern die eingegangenen Hinweise und Fragen in anonymisierter Form sowie ihre Antworten über die Plattform zur Verfügung.

7. E-Vergabe

Es findet eine elektronische Vergabe statt. Angebote werden in Textform entgegengenommen. Soweit unterschriebene Dokumente gefordert werden, genügt deren Einreichung als eingescanntes PDF; eine qualifizierte elektronische Signatur wird nicht gefordert.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Registrierung auf der Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP, www.dtv.de). Nach Anmeldung laden die Bieter die bearbeitbaren Vergabeunterlagen herunter. Die technischen Voraussetzungen
Verfahrensbedingungen · Jahresabschlussprüfung 2026–2031 · Zentrale Vergabestelle der Stadt Flensburg Seite 2 von 7

und Hinweise zur Nutzung der Plattform ergeben sich aus den dort hinterlegten Teilnahmebedingungen/Nutzungshinweisen.

8. Ablauf des Vergabeverfahrens

Es findet ein offenes Verfahren statt. Die Vergabestelle sieht folgenden Ablauf vor:

Die Bieter reichen ihr Angebot einschließlich aller in den nachfolgenden Ziffern geforderten Nachweise und Erklärungen ein. Die Vergabestelle prüft die Angebote zunächst auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf vergaberechtliche Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB). Bei den verbleibenden Bietern wird geprüft, ob die Mindestanforderungen an die Eignung erfüllt sind; Bieter, die diese nicht erfüllen, scheiden aus. Die Angebote der verbleibenden Bieter werden sodann anhand der Zuschlagsmatrix hinsichtlich Qualität und Honorar gewertet; die Angemessenheit der Preise wird geprüft.

9. Form des Angebots

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig in elektronischer Form über die Vergabepattform Deutsches Vergabeportal (DTVP, www.dtv.de) bei der Vergabestelle eingegangen sein. Das Angebot ist vollständig in deutscher Sprache abzufassen. Die Angebotsunterlagen müssen das in Textform gemäß § 126b BGB abgegebene Angebotsschreiben enthalten. Zur Beurteilung erforderliche Erklärungen können auf gesonderten Anlagen beigefügt werden.

10. Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote / Nebenangebote

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11. Angebotsfrist

Das Angebot ist bis zum verbindlichen in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Abgabetermin über die Vergabepattform einzureichen. Nach Ablauf der Frist ist eine Einreichung nicht mehr möglich.

12. Nachforderung

Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, Angaben oder Erklärungen – insbesondere die eignungsbezogenen Unterlagen nach Ziffer 14 – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 56 Abs. 2 VgV nachzufordern. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht; die Bieter sollten daher von vornherein vollständige Angebote einreichen.

Nicht nachgefordert werden leistungsbezogene Unterlagen, die die Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 VgV). Dies gilt insbesondere für das Prüfungskonzept, die Darstellung des Prüfungsteams und das Preisblatt; Einzelheiten und Rechtsfolgen regelt Ziffer 15.

13. Rückgabe von Unterlagen

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen. Eine Rückgabe von Unterlagen findet nicht statt.

14. Eignungsbezogene Unterlagen (Mindestanforderungen)

Es gelten die nachfolgenden Mindestanforderungen an die Eignung. Zu deren Nachweis hat der Bieter mit dem Angebot die jeweils genannten Unterlagen einzureichen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Datenblatt Eignung.

a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bieter muss als Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Berufsausübung berechtigt (§§ 1, 28 WPO) und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sein. Nachweis: Registerauszug, nicht älter als sechs Monate. Bei Bietergemeinschaften ist der Nachweis von allen Mitgliedern zu erbringen.

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Nachweis: Bestätigung der Versicherung (nicht älter als sechs Monate) mit Angabe der Deckungssumme; mindestens 2 Mio. EUR netto je Versicherungsfall. Besteht eine solche Versicherung noch nicht, genügt ersatzweise eine Bereitstellungserklärung der Versicherung.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat durch Referenzen nachzuweisen, dass er vergleichbare Leistungen erbracht hat. Nachweis: drei Referenzen über abgeschlossene Jahresabschlussprüfungen vergleichbarer Einheiten, deren Leistungsende nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Davon müssen mindestens zwei Referenzen die Prüfung einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, eines kommunalen Eigenbetriebs oder eines Sondervermögens betreffen, darunter mindestens eine mit erweiterter Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG bzw. nach kommunalem Prüfungsrecht (KPG); mindestens eine Referenz muss die Prüfung einer kommunalen Gesellschaft in Privatrechtsform (z. B. GmbH) nach den Vorschriften des HGB betreffen. Einzelheiten regelt das Datenblatt Eignung. Bei Bietergemeinschaften werden die Referenzen der Mitglieder gemeinsam gewertet.

d) Unabhängigkeit und Ausschlussgründe

Der Bieter und die eingesetzten Personen müssen die berufsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unbefangenheit (insbesondere §§ 319, 319b HGB, §§ 43 ff. WPO) erfüllen. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.

15. Leistungsbezogene Unterlagen

Folgende leistungsbezogene Unterlagen sind zwingend mit dem Angebot einzureichen:

Qualitative Zuschlagskriterien: Die qualitativen Kriterien und die hierfür einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Zuschlagsmatrix; dies umfasst insbesondere das Prüfungskonzept (max. 10 Seiten; maßgeblich sind ausschließlich die ersten 10 Seiten) sowie die Darstellung des vorgesehenen Prüfungsteams einschließlich Prüfungsleitung.

Ausgefülltes Preisblatt: Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen und zwingend mit dem Angebot einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Die vorstehenden leistungsbezogenen Unterlagen gehen in die Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien ein und können nach § 56 Abs. 3 VgV nicht nachgefordert werden. Es gilt:

– Das Nichteinreichen des Preisblatts sowie fehlende oder unvollständige Preisangaben (auch zu optionalen Positionen) führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

– Wird das Prüfungskonzept oder die Darstellung des Prüfungsteams nicht oder unvollständig eingereicht, erfolgt die Wertung allein auf Grundlage der vorliegenden Angaben; fehlende Angaben werden im betreffenden Kriterium mit null Punkten bewertet. Erreicht ein Angebot dadurch die qualitative Mindestpunktzahl nach Ziffer 18 nicht, scheidet es aus.

16. Weitere einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind, sofern erforderlich oder vorhanden, einzureichen:

- Erklärung der Bietergemeinschaft
- Formular zu Unteraufträgen / Eignungsleihe nebst Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

17. Weitere Unterlagen, die Vertragsbestandteil werden

Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil (vgl. § 2 der Vertragsbedingungen):

- Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (Geschäftsjahre 2026–2031)
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) des Landes Schleswig-Holstein (Fassung 10.01.2020)
- Flensburger Kodex in der jeweils gültigen Fassung

18. Zuschlagsentscheidung

Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der beigefügten Zuschlagsmatrix. Es sind maximal 1.000 Punkte erreichbar (Qualität 500 Punkte = 50 %, Honorar 500 Punkte = 50 %). Ein Angebot muss in den qualitativen Kriterien (A und B) mindestens 250 Punkte erreichen, um für den Zuschlag berücksichtigt werden zu können; Angebote darunter scheiden aus.

Für die Umrechnung der Preise in Punkte wird je Honorarkriterium die lineare Interpolation mit dem Zweifachen des niedrigsten Angebots angewandt: Das niedrigste Angebot erhält die volle Punktzahl; Angebote in Höhe des Zweifachen des niedrigsten Angebots oder darüber erhalten 0 Punkte; dazwischen wird linear interpoliert. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Vor der Zuschlagsentscheidung wird der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein als nach § 9 Abs. 1 KPG SH zuständige Prüfungsbehörde eingebunden; er erteilt anschließend die jährlichen Einzelaufträge (Ziffer 4). Der Zuschlag soll voraussichtlich im November 2026 erfolgen.

19. Zuschlagsfrist / Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. November 2026.

20. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebots unter Angabe der Gründe und des Namens des erfolgreichen Bieters mitgeteilt. Der Vertrag darf erst nach Ablauf der Wartefrist des § 134 Abs. 2 GWB geschlossen werden (15 Kalendertage nach Absendung der Information; bei elektronischer Übermittlung 10 Kalendertage).

21. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots. Werden sie erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie zur Kündigung; im Übrigen gilt § 12 der Vertragsbedingungen (pauschalierter Schadensersatz). Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

22. Veröffentlichung

Mit Abgabe eines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung sein Name und der Auftragswert nach Maßgabe des § 39 VgV bekannt gegeben und nicht berücksichtigten Bietern nach § 134 Abs. 1 GWB mitgeteilt werden.

23. Datenschutz

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Flensburg führt dieses Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der vier in Ziffer 1 genannten Einheiten durch. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren ist die Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister – Zentrale Vergabestelle –, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg. Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Flensburg ist unter Rathausplatz 1, 24937 Flensburg, Telefon 0461 85 2230, E-Mail datenschutz@flensburg.de erreichbar.

Verarbeitet werden personenbezogene Daten der vom Bieter benannten Ansprechpersonen, der für die Prüfung vorgesehenen Personen (insbesondere Prüfungsteam und Prüfungsleitung), der das Angebot unterzeichnenden Personen sowie der in den Referenzen genannten Personen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO i. V. m. §§ 97 ff. GWB und der VgV; für die öffentlich-rechtlichen Einheiten gilt ergänzend das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG SH). Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Durchführung dieses Verfahrens und zur Vorbereitung eines etwaigen Vertragsverhältnisses; im Auftragsfall werden die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO weiterverarbeitet.

Auftraggeber/Prüfungsbehörde, Einheiten und Auftragnehmer sind hinsichtlich der im Rahmen der späteren Leistungserbringung verarbeiteten Daten jeweils eigenständig Verantwortliche; ein Auftragsverarbeitungsverhältnis wird durch die Prüfungstätigkeit nicht begründet (vgl. § 11 der Vertragsbedingungen).

24. Nachprüfung / Rechtsbehelfe

Rügen wegen erkannter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind innerhalb der Fristen des § 160 Abs. 3 GWB gegenüber der unter Ziffer 2 genannten Vergabestelle zu erheben. Insbesondere sind erkannte Verstöße innerhalb von zehn Kalendertagen zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB); aus der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen erkennbare Verstöße sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Es wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht aller Beteiligten in einem Nachprüfungsverfahren (§ 165 GWB) hingewiesen; der Bieter sollte schützenswerte Bestandteile seines Angebots entsprechend kenntlich machen und Gründe für eine Versagung der Einsicht (§ 165 Abs. 2 GWB) benennen.

Zuständige Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer Schleswig-Holstein beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

E-Mail: vergabekammer@wimi.landsh.de · Telefon: 0431 988-4542 · Fax: 0431 988-4702

Nachprüfungsanträge können auf dem Postweg (ggf. vorab per Telefax) oder über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) bzw. das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht werden; die Übersendung einer einfachen E-Mail ist nicht ausreichend. Gegen Beschlüsse der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde beim Vergabesenat des Oberlandesgerichts Schleswig statthaft.